



BVMB • Königswinterer Straße 329 • 53227 Bonn

Per E-Mail

Mitglieder des Arbeitskreises Bahn
in der BVMB

**Bundesvereinigung
Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.**

Hauptgeschäftsstelle:

Königswinterer Straße 329
53227 Bonn

Büro Berlin:

Wilhelmstrasse 77
10117 Berlin

Tel.: 0228 91185-0

www.bvmb.de
info@bvmb.de

Vereinsregister Bonn
Nr. 3079

Lobbyregister Nr. R001874

13. Januar 2026

NIS-2-Richtlinie umgesetzt – #NIS2know Infoseite des BSI

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2) ist mit dem deutschen Umsetzungsgesetz vom 2. Dezember 2025 und der Veröffentlichung am 5. Dezember 2025 im Bundesgesetzblatt (**Anlage 1**) in deutsches Recht transformiert worden. Ziel der Richtlinie ist es, die Widerstandsfähigkeit und Cybersicherheit kritischer und wichtiger Infrastruktur europaweit deutlich zu stärken. Auch mittelständische Bauunternehmen können – abhängig von Art und Umfang ihrer Tätigkeiten – unter die Anforderungen, welche die Richtlinie statuiert, fallen.

1. Wer ist erfasst?

Unternehmen sind von der Umsetzungspflicht erfasst, wenn sie selbst Betreiber kritischer Infrastruktur sind, was für Bauunternehmen in der Regel nicht gilt, oder Dienstleistungen erbringen, die unter eine oder mehrere Einrichtungsdefinitionen der **Anhänge I** und **II** der Richtlinie (**Anlage 2**) fallen. In Anhang I sind die Sektorenbereiche mit hoher Kritikalität aufgeführt (wesentliche Einrichtungen) und in Anhang II werden die sonstigen kritischen Sektoren benannt (wichtige Einrichtungen).

Nach Anhang I der Richtlinie zählen zu den wesentlichen Einrichtungen kritischer Infrastruktur z. B. auch Eisenbahnunternehmen nach Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2012/34 EU, also Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU, die als Haupttätigkeit eigene Traktionsleistungen erbringen. Hierunter fallen die Unternehmen, die im Bahnbau Dienstleistungen mit eigenen Arbeitszügen anbieten.

Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit muss insoweit also auf dem Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten zur Beförderung von Gütern liegen. Die Haupttätigkeit liegt in der Regel bei Bauunternehmen auf der Realisierung von Projekten, sprich dem Bauen und nicht auf der Beförderung von Gütern auf der Schiene. Dennoch gibt es Mitgliedsunternehmen, die Tochtergesellschaften gegründet haben, deren Haupttätigkeit gerade darin besteht. Diese unterfallen zweifelsfrei dieser Definition. Eine unmittelbare Betroffenheit wäre in diesem Fall zu bejahen.

2. Größenschwellen für Mitarbeiterzahl und Umsatz (vgl. auch § 28 BSI-G)

Voraussetzung für die Anwendung der NIS-2-Richtlinie ist weiter, dass das Unternehmen eine gewisse Größenschwelle nach Mitarbeiterzahl oder Umsatz überschreitet. Die von der Richtlinie herangezogenen Größenschwellen richten sich nach der KMU-Empfehlung der Kommission vom 20.05.2003 für mittlere Unternehmen, die im Rahmen der Umsetzung im **§ 28 BSI-Gesetz** konkretisiert werden.

Für Dienstleistungsanbieter nach Anhang I („besonders wichtige Einrichtungen“, dazu weiter unten mehr) der Richtlinie liegt die Anwendungsschwelle (mittlere Unternehmen oder größer) bei einer Mitarbeiterzahl von mehr als 250 oder einem Jahresumsatz, der größer als 50 Millionen Euro ist bzw. die Jahresbilanzsumme über 43 Millionen Euro liegt (vgl. auch § 28 Abs. 1 Nr. 4 BSI-G). Ebenso führt § 28 Abs. 2 Nr. 3 BSI-G für „wichtige Einrichtungen“ eine Schwelle von mindestens 50 Mitarbeitenden oder einen Jahresumsatz und eine Jahresbilanzsumme von jeweils über 10 Millionen Euro an.

Unabhängig von ihrer Größe werden von der NIS-2-Richtlinie auch bestimmte Einrichtungen erfasst, die aber für unsere Mitglieder nicht einschlägig sind.

3. Anforderungen an „besonders wichtige“ und „wichtige“ Einrichtungen

Wesentliche Einrichtungen im Sinne der Richtlinie sind solche, die unter Anhang I subsumiert werden können und die Schwellenwerte für mittlere Unternehmen überschreiten (vgl. Art. 3 Abs. 1 Ziff. a NIS-2-Richtlinie). Alle anderen, die unter Anhang I und II (im BSI-G ist es Anlage 1 und 2 und der Terminus ist „besonders wichtige“ und „wichtige Einrichtungen“) fallen, aber nicht wesentlich sind und die Schwellenwerte überschreiten, sind als wichtige Einrichtungen zu qualifizieren (vgl. Art. 3 Abs. 2 NIS-2-Richtlinie).

Unternehmen, die unter diese beiden Begriffe subsumiert werden, müssen künftig (sobald das Umsetzungsgesetz in Deutschland in Kraft getreten ist) umfassende (auch abgestufte) Pflichten im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie erfüllen:

- Registrierung im Meldeportal des BSI unter portal.bsi.bund.de
- Billigungs-, Überwachungs- und Schulungspflicht für Geschäftsleitungen umsetzen (vgl. das [#nis2 Infopaket](#) dazu)
- Informationssicherheits-Management
- Risiko- und Vorfallmanagement (vgl. das [#nis2know](#) Infopaket dazu)
- Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen (vgl. das [#nis2know](#) Infopaket dazu)
- Kontrolle und Absicherung der Lieferkette (vgl. das [#nis2know](#) Infopaket dazu)

Wir empfehlen daher, sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen und zu prüfen, ob und in welchem Umfang Handlungsbedarf in ihrem Unternehmen besteht.

Dazu können Sie über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine erste [Betroffenheitsüberprüfung](#) anhand der Beantwortung eines Fragenkatalogs vornehmen. Parallel bietet es sich an, den vom BSI erstellten Entscheidungsbaum (**Anlage 3**) zu nutzen.

4. #nis2know Infopakete und Webinare des BSI

Unter dem Hashtag **#nis2know** stellt das BSI den vom NIS-2-Umsetzungsgesetz betroffenen Einrichtungen vielfältige Unterstützungsangebote zur Verfügung. Ein zentrales Format sind dabei die **#nis2know-Infopakete**, die Unternehmen kompakte und verständlich aufbereitete Informationen zu ausgewählten NIS-2-Schwerpunktthemen bieten.

Diese finden Sie auf der Seite des BSI unter folgenden [Link](#). Ebenfalls bietet das BSI kostenlose Webinare zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie im Unternehmen an. Zur Anmeldung für das Webinar am **20. Januar 2026** in der Zeit von 14:00-15:00 Uhr gelangen Sie [hier](#). Ein weiterer Termin ist der **3. Februar 2026** in der Zeit von 14:00-15:00 Uhr für den Sie sich [hier](#) direkt anmelden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Stauf
Rechtsanwalt / Syndikusrechtsanwalt
Geschäftsführer Recht